

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Stadt
Adresse / Indirizzo	Rathaus, Marktplatz 9 4001 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)	4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)	10
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	12
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	13
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	14
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	15
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	16
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010).....	17
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)	18
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	19
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)	20
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11).....	21
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	22
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	23
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo).....	25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Keine Bemerkungen

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine Arbeitsgruppe des BLW, des BVET, der KOLAS und der VSKT hat das Thema Dualität in Bezug auf Tierschutz und unterschiedliche gesetzliche Grundlagen mit folgendem Resultat bearbeitet:

- TSch in der DZV wird durch die Kantone nach Massgabe der kantonalen Veterinärämter vollzogen
- Unentgeltliche Datenverfügbarkeit für die involvierten Ämter
- Pendenza Finanzierung ist noch zu regeln. Die Kantone müssen vom Bund eine Regelung verlangen.

Es ist begrüssenswert, dass die Resultate der Arbeitsgruppe grundsätzlich aufgenommen wurden. Allerdings wurden sie aber in der Verordnung zu wenig konsequent umgesetzt. Es fehlt die klare Abbildung der Ergebnisse, die das Primat und die Führung der Veterinärbehörde zuweist und damit die Problematik der Dualität zwischen DZV-Gesetzgebung und Veterinärgesetzgebung eliminiert. Nur die Klärung dieser Problematik führt zu Rechtssicherheit und zu klaren Vollzugsbedingungen.

Der Tierschutz soll weiterhin Bestandteil des ÖLN bleiben. Art. 10 legt fest, dass die Einhaltung der Tierschutzvorschriften bei Nutztieren Teil des ÖLN ist. Somit ist umfassend die TSchV auch für Betriebe mit ÖLN anzuwenden, was zu begrüßen ist.

Allerdings ergibt sich insgesamt für den Schnittbereich Tierschutz in Betrieben mit ökologischem Leistungsnachweis noch kein ausreichend klares Normengerüst, mit welchem geklärt wäre, dass der Tierschutz nach den organisatorischen Vorgaben der Tierschutzvollzugsbehörden und der Tierschutzverordnung erfolgen müssen.

Die Begriffsverwendung ist uneinheitlich (Kontrollorganisation, Kontrollen...), was die Anwendung und Umsetzung der Verordnung zusätzlich erschwert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 15	Die strengen Anforderungen an den Bodenschutz in Artikel 15 sollten weniger absolut und offener ausformuliert werden, so dass spontane Begleitvegetation trotzdem noch aufkommen kann.	Die hier formulierten Anforderungen führen längerfristig zum weitgehenden Verschwinden jeglicher spontanen Begleitvegetation. Damit wird die Förderung der Biodiversität in Ackerkulturen erheblich erschwert. So konnten in abgeernteten Rapsfeldern, die bis in den mittleren Herbst brach lagen, auch trotz Herbizideinsatz die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>förderungswürdigen Ackerbegleiter, z.B. die Kleinlingsfluren (Nanocyperion) der Lössgebiete bestehen.</p> <p>Die Folgen der hier festgeschriebenen Praxis sind, dass selbst einst häufige Arten wie Niederliegendes Johanniskraut und Sumpf-Ruhrkraut heute selten sind.</p>
<p>Artikel 27 Abs. 1</p>	<p>Weniger absolut und so formulieren, dass auf Weiden eine Struktur im richtigen (mittleren) Mass erwünscht ist.</p>	<p>Diese absolute Formulierung kann z.B. auch von kontrollierenden Ackerbaustellenleitern so verstanden werden, dass radikales Putzen der Weiden oberstes Gebot ist. In der Praxis wird kaum noch beachtet, dass Strukturen auf Weiden zu fördern sind. Der Widerspruch zu Kap.4 Landschaftsqualitätsbeitrag Art. 60ff in 2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln, S. 31 ist evident.</p>
<p>Artikel 30 Abs. 1</p>	<p>Weniger absolut formulieren und auf den Imperativ 'Bekämpfen' verzichten.</p>	<p>Es ist zwar richtig, das Überhandnehmen von Problempflanzen zu verhindern. Das ‚Bekämpfen‘ als Imperativ ist jedoch übertrieben und nicht angemessen. Denn aus pflanzengeografischer Sicht interessant ist beispielsweise der Weisse Germer an seiner Verbreitungsgrenze im mittleren Jura.</p> <p>‚Disteln‘ werden unter sich meist nicht unterschieden. Was für Massenbestände der Ackerdistel richtig sein mag, wird undifferenziert auch auf ökologisch wertvollste Arten angewandt, wie Sumpfdisteln, Karden, Silberdisteln.</p>
<p>Artikel 30 Abs. 2</p>	<p>Der Bund sollte die Anwendung von Herbiziden unmissverständlich und generell dort verbieten, wo er Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge bezahlt. Dass andere Methoden des Umgangs mit Problempflanzen aufwändiger sind, sollte angesichts der grosszügigen Beiträge in Kauf genommen werden.</p>	<p>Dass Herbizide nach wie vor erlaubt bleiben, führt erfahrungsgemäss zu Missverständnissen. So werden sogar strengere kantonale Vereinbarungen regelmässig unterlaufen.</p> <p>Bewirtschafter legen den Unterschied zwischen Einzelstock- und Flächenbehandlung oft sehr zu ihren Gunsten aus.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bei der Erteilung von Bewilligungen sind die Kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz und gegebenenfalls die Fachstelle für Gewässerschutz unbedingt einzubeziehen.	
Artikel 31	Massnahmen und Auflagen sollten grundsätzlich immer zwischen den Fachstellen und der Landwirtschaftsbehörde gemeinsam abgestimmt werden.	
Artikel 56 Abs. 3	Letzen Satz ersatzlos streichen: <i>'Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität im Sömmerungsgebiet'.</i>	Regionale Spezifika sind unbedingt zu beachten. Sömmerungsweiden im Jura liegen zum Teil auf Höhen unter 500 Metern in ausgeprägt trockenwarmem Klima (z.B. Laufental, Thierstein, Dorneck). Es ist nicht möglich und zulässig, ihre botanischen Qualitäten nach den gleichen Kriterien zu beurteilen, wie Sömmerungsweiden oberhalb der Waldgrenze in den niederschlagsreichen Nordalpen.
Artikel 100 Abs. 2	Ergänzen: Kontrollen im Rahmen des ÖLN müssen von einer <i>amtlichen oder privaten</i> Kontrollorganisation durchgeführt werden, die...	Nicht nur die Kontrollorganisationen, sondern auch die amtliche Kontrollstelle können Kontrollen durchführen. Abs. 3 legt richtig fest, dass der Bewirtschafter bei der Anmeldung eine Kontrollorganisation <u>oder</u> eine kantonale Behörde zur Kontrolle des ÖLN angeben muss, die die Voraussetzungen nach Art. 6 VKKL erfüllt. In Art. 100 Abs. 3 heisst es aber wiederum generell, dass jede Kontrollorganisation für ÖLN-Kontrollen (und dazu gehört der Kontrollbereich Tierschutz) akkreditiert sein muss. Es ist nirgends geklärt, dass in der DZV mit Kontrollstellen nur privatrechtliche Organisationen gemeint sind.
Artikel 100 Abs. 3	Terminologie zwischen Art. 6 VKKL und Art. 100 Abs. 2 und 3 vereinheitlichen.	Vergleiche Bemerkung zu Art. 100 Abs. 2

<p>Artikel 100 Abs. 5</p>	<p>Der Begriff der Kontrollorganisation wird uneinheitlich verwendet. Es müssen immer dieselben Begriffe verwendet werden: "...teilt die kantonale Koordinationsstelle jeder Kontrollorganisation <i>und jeder Behörde, die Kontrollen durchführt</i> mit:..."</p>	<p>Nach Art. 95 Abs. 3 wird zwischen Kontrollorganisation und kantonaler Behörde unterschieden. Hier müssen beide über die Betriebe informiert werden, die kontrolliert werden sollen.</p>
<p>Artikel 101 Abs. 2</p>	<p>Der Tierschutz ist im Sinne der besonderen Situation der Dualität der Gesetzgebung (Tierschutz und DZV) explizit zu erwähnen und dieser Situation ist mit einer entsprechenden Formulierung Rechnung zu tragen. Das heisst, es ist eine Ausnahme für den Bereich Tierschutz zu formulieren.</p>	<p>In der TSch-Gesetzgebung ist im Gegensatz zur DZV die Möglichkeit der Nachkontrolle innert einer bestimmten Frist nicht gegeben. Es muss klar zum Ausdruck kommen, für welche Kontrollen eine Zweitbeurteilung verlangt werden kann: Aufgrund der Ergebnisse der Arbeitsgruppe BLW/BVET muss für die Kontrolle des Tierschutzes eine Ausnahmeregelung stipuliert werden, da die Kontrolle des Bereichs Tierschutz nach den organisatorischen Vorgaben der Tierschutzvollzugsbehörden und der Tierschutzverordnung erfolgen und das Ergebnis dann auch im Bereich der DZV relevant ist und da verwendet werden kann.</p>
<p>Artikel 101 Abs. 3 und 4</p>	<p>Begrifflichkeiten zu den vom Kanton bestimmten Organisationen klären.</p>	<p>Bezüglich Abs. 4 stellt sich die Frage, ob der Begriff „Koordinationsstelle“ hier falsch gewählt ist.</p>
<p>Artikel 103 Abs. 2</p>	<p>Präzisieren, dass im Bereich TSch die Protokolle der Kontrollen mit den festgestellten Mängeln Verfügungscharakter haben und damit bereits für Kürzungsmassnahmen ausreichen.</p>	<p>Es muss sichergestellt werden, dass die Formulare (Checklisten) mit den festgestellten Mängeln Verfügungscharakter haben und damit ohne weitere Formalitäten als rechtskräftiger Entscheid im Sinne von Art 103 Abs. 2 gelten. So müssen aufgrund des Kontrollergebnisses im TSch die DZ-Beiträge ohne zusätzlichen rechtskräftigen Entscheid gekürzt werden können.</p>
<p>Artikel 103 Abs. 1 Bst. b</p>	<p>Es ist zu definieren, was unter „erschwerten Kontrollen“ zu verstehen ist.</p>	<p>Für den Vollzug und die Rechtssicherheit sind klare, konkrete Bedingungen festzulegen, was mit 'erschwerten' Kontrollen gemeint ist.</p>

Artikel 103 Abs. 1 Bst. f	Es ist zu definieren, welche Mängel namentlich in lit. f kürzungsrelevant sind.	Für den Vollzug und die Rechtssicherheit sind klare, konkrete Mängel festzulegen, die zu Abzügen oder Kürzungen führen.
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis, Kap. 3.2 b Abs. 2	Ein differenziertes Vorgehen je nach Situation muss möglich bleiben.	Nur möglich in Abwesenheit invasiver Neophyten. Gerade in tiefen und siedlungsnahen Lagen besteht erhebliches Konfliktpotential.
Anhang 1 Kap. 5.1	Vgl. Anm. zu Art. 15 Direktzahlungsverordnung	
Anhang 2	Nicht behandelt sind hier geneigte Absätze und Böschungen zwischen den Rebparzellen, die vorzügliche Standorte für spezifische Saumvegetation der Rebkultur bieten. Sie sollten entsprechend ergänzt werden.	
Anhang 3 Kapitel 2, Abs. 3	Vgl. Anmerkungen zu Art. 27 und 30.	
Anhang 4 Kapitel 1.6 Qualitätsstufe II Abs.1	<i>„Einheimisch“</i> durch <i>„standortheimisch“</i> ersetzen.	Sanddorn gehört beispielsweise nicht in Lehmgebiete.
Anhang 4 Kapitel 1.8	Es fehlt Absatz 2	Generell haben wir Vorbehalte gegen die Buntbrache als Kulturelement, solange nicht regional und naturräumlich verträgliche Praktiken bestehen. s.u. Anhang 4 Kapitel 1.9
Anhang 4 Kapitel 1.9	Es fehlt Absatz 3	Generell bestehen Vorbehalte gegen die Rotationsbrache als Kulturelement, solange nicht regional und naturräumlich verträgliche Praktiken bestehen. s.o. Anhang 4 Kapitel 1.8
Anhang 4 Kapitel 1.12 Qualitätsstufe I, Absatz 7	Streichen: ..., <i>ausgenommen bei jungen Bäumen von weniger als fünf Jahren.</i>	Auch bei jungen Bäumen gibt es geeignete Praktiken ohne Herbizideinsatz.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Bemerkungen:

- Es handelt sich bei der Kontrollkoordinationsverordnung nur um eine Übergangslösung zur Regelung von gewissen Bereichen der Lebensmittelkette, die nicht als dauerhafte Gesetzesgrundlage für alle Bereiche der LMK dienen kann. Wir fordern klar die Einhaltung des durch das BAG, BVET und BLW definierten Fahrplans zur Erarbeitung und Inkraftsetzung einer NKP-Verordnung auf 2015. Nur unter diesen Umständen kann eine Totalrevision akzeptiert werden.

Aufgrund der aktuellen Erfahrungen des Vollzugs drängt es sich auf, anlässlich dieser Revision der VKKL eine Differenzierung der verschiedenen Betriebsformen vorzunehmen und gesetzlich zu verankern. In Anbetracht eines risikobasierten Kontrollmodells muss insbesondere zwischen Ganzjahres- und Sömmerungsbetrieben unterschieden werden, damit die Kontrollfrequenzen entsprechend ihrem Risiko angepasst werden können. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen und die verschiedenen Kontrollintervalle sind gesetzlich zu verankern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 3 Abs.1	Neu einfügen: <i>Definieren von Sömmerungsbetrieben mit und ohne Milchproduktion, die einen anderen maximalen Abstand zwischen den Grundkontrollen haben, als die Ganzjahresbetriebe.</i>	Sömmerungsbetriebe müssen differenziert definiert werden und dürfen nicht mit Ganzjahresbetrieben gleichgestellt werden. Die Sömmerungsbetriebe werden rund 90 – 100 Tage geführt – im Gegensatz zu den Ganzjahresbetrieben, die 365 Tage im Jahr tierische Lebensmittel produzieren. Dadurch ändert sich das Risiko. Ebenso verringert sich das Risiko in Sömmerungsbetrieben ohne Milchproduktion erheblich, so dass bei Sömmerungsbetrieben mit Milchproduktion ein maximaler Abstand von 8 Jahren zwischen den Grundkontrollen gerechtfertigt ist und bei Sömmerungsbetrieben ohne Milchproduktion ein Abstand von 12 Jahren zu definieren ist.
Artikel 6 Abs. 1	Wird ausdrücklich begrüsst, ist aber noch zu präzisieren	Eine klarere Formulierung gemäss Bericht Duales Kontrollsystem ist erforderlich. Im Bereich des Tierschutzes ist dieser Absatz zusammen mit Art. 95 ff DZV zu sehen.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Anhang 1	Es sind die maximalen Abstände zwischen den Grundkontrollen in den Bereichen betreffend Lebensmittelsicherheit und Tierschutz wie folgt zu ergänzen: - <i>Sömmerungsbetriebe mit Milchproduktion</i> 8 Jahre - <i>Sömmerungsbetriebe ohne Milchproduktion</i> 12 Jahre	Siehe Art. 3 Abs. 1.
----------	--	----------------------

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

13. Fruchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

13. Fruchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 6 Bst. d und e Jedoch auch 26, 27	Es besteht ein Zusammenhang mit der ISVET-Verordnung. Dieser muss bestehen bleiben.	
Artikel 8	Zur Einhaltung der Vorgaben, müssen <ul style="list-style-type: none"> • gemeinsame Tools zur Verfügung gestellt • die elektronische Datenerfassung gefördert werden 	Der Wildwuchs in den Kantonen (GELAN, agricola, etc....) muss unterbunden und ein gemeinsames System etabliert werden.
Artikel 24	Für Umfang und Inhalte bei der Datenbeschaffung im Veterinärbereich muss der Lead beim BVET liegen. Eine Übereinstimmung mit der ISVET-Verordnung muss gegeben sein. <i>Aenderungsantrag: Die zuständige Bundesstelle erlässt in Absprache mit...</i>	Es ist bekannt, dass verschiedene Kontrolltypen aus dem Veterinärbereich auch auf acontrol abgebildet werden. Es muss klar sein, dass der Veterinärdienst den Lead über die eigenen Kontrollrubriken hat.
Artikel 27	Klären, wer Dateneigentümer ist, und umformulieren.	Das BLW kann nicht über die Veröffentlichung von Veterinärdaten bestimmen.
Anhang 2 Ziff. b. (Kontrollergebnisse)	Der Begriff „Schwere“ ist zu klären resp. zu definieren.	

Anhang 2 Ziff. c (Information betreffend allgemeiner Vollzugsmassnahmen und Strafverfahren)	Anpassen der Formulierung, so dass auch Verwaltungsmassnahmen, die nicht verfügt werden, aufzuführen sind. Der Verfügungscharakter der Dokumentation der Kontrolleergebnisse muss erhalten bleiben.	Die aufgeführten Verwaltungsmassnahmen bedürfen nicht alle einer Verfügung. Nachkontrollen werden nicht verfügt, auch die Mängelbehebung ist nicht in jedem Fall zu verfügen (keine Frist nötig, Norm eindeutig).
---	---	---

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qual

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen